

**Vertrag zwischen dem
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
und dem Objektbetreiber**

**über den Anschluss der Brandmeldeanlage
an die Alarmempfangseinrichtung
der Integrierten Leitstelle**



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 520
Stadtstraße 3
79104 Freiburg

Vertrags-Nr. _____

Vertrag

zwischen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
vertreten durch Herrn Widmaier, Fachbereich 520 -Brand- & Katastrophenschutz-,
Stadtstraße 3,
79104 Freiburg i.Br.

- nachfolgend: Brandschutzdienststelle -

und

dem Betreiber der Brandmeldeanlage (Name/Adresse)

.....
.....
.....

- nachfolgend: Auftraggeber –

zum Objekt (Adresse)

.....
.....

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Brandschutzdienststelle stellt für die Aufschaltung der Brandmeldeanlagen (BMA) die gemeinsame Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle der Stadt Freiburg i. Br. und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ILS Freiburg) zur Verfügung. Der Anschluss und der laufende Betrieb erfolgen auf Grundlage der „Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Die Brandschutzdienststelle führt für den Auftraggeber für das Objekt unter anderem folgende Leistungen durch:

1. Betrieb und Bereitstellung der Alarmempfangseinrichtung mit der Anbindung an den Einsatzleitrechner.
2. Anschluss der BMA an die gemeinsame Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.
3. Bearbeitung des Verfahrens zur Aufschaltung einer BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg gemäß Ziffer 10 der TAB
4. Feuerwehrtechnische Abnahme sowie eventuell notwendige Nachabnahmen zum Anschluss der BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg
5. Die Annahme von Revisionsmeldungen von BMA und Feuerlöschanlagen sowie deren Bearbeitung an der Alarmempfangseinrichtung.
6. An- oder Abschaltung der BMA bzw. der Übertragungseinrichtung (ÜE) von der Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg im Zuge von Revisionen.

§ 2

Aufschaltung der Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangseinrichtung

- (1) Für die Aufschaltung der BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg müssen die Voraussetzungen nach Anlage 1.2 und 2 der TAB erfüllt sein.
- (2) Die Brandschutzdienststelle kann die Aufschaltung der BMA so lange verweigern, bis die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Das Recht zur Verweigerung der Aufschaltung der BMA besteht auch nach Abschluss dieses Vertrages.

§ 3 Verantwortungsabgrenzung

- (1) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Betrieb der BMA und die Funktion des Übertragungsweges von der BMA bis zur Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.
- (2) Die Brandschutzdienststelle trägt die Verantwortung für den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen nach § 1 dieses Vertrages werden auf Grundlage der Gebührenverordnung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils geltenden Fassung erhoben und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 5 Kostenersatz für Fehlalarmierungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Kommune des Landkreises berechtigt ist, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen der BMA entstandenen Kosten, vom Betreiber des Objektes ersetzen zu lassen. Grundlage hierfür ist die Kostensatzung der jeweiligen Kommune sowie der § 34 Absatz 1 Nr. 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg.

§ 6
Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Brandschutzdienststelle wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung ist der Brandschutzdienststelle spätestens vier Wochen vor Quartalsende mitzuteilen. Auf Ziffer 2.4 der TAB wird verwiesen.
- (3) Die Brandschutzdienststelle kann den Vertrag vier Wochen vor Quartalsende kündigen, wenn der Auftraggeber die Verpflichtungen aus den TAB nicht einhält.

§ 7
Vertragsänderungen

- (1) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
- (2) Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

(Unterschrift des Auftraggebers -)

Datum/ Stempel

(Unterschrift Brandschutzdienststelle)

Datum / Stempel